

Merkblatt für Vollzeitschüler_innen zur Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW - Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) - sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem_der Schüler_in zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur **nächstgelegenen** Schule **notwendig** entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den_die Schüler_in unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderungsart.

2. Wann habe ich einen Anspruch?

Der_Die Schüler_in muss seinen_ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben (für Schüler_innen mit Wohnsitz im Ausland gilt eine Sonderregelung, s. Punkt 4.). Zusätzlich muss **mindestens eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der kürzeste einfache Fußweg zwischen der Wohnung des_der Schüler_in und der Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) beträgt mehr als 5,0 km.
- b) Der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahren des alltäglichen Schulwegs überdurchschnittlich hoch sind. **Hierzu ist eine Erläuterung der besonderen Gefährlichkeit bzw. Ungeeignetheit auf einem Beiblatt anzugeben und dem Antrag beizufügen.**
- c) Die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels ist nicht nur vorübergehend (mind. 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung erforderlich. **Hierzu ist ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest (die Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig) vorzulegen, aus dem Folgendes hervorgeht:**
 - die Art der Krankheit/Behinderung,
 - eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann und
 - für welchen Zeitraum die Erkrankung/Behinderung vorliegt.

3. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es?

I. Schülerspezialverkehr (SSV)

Zum Berufskollegstandort Stolberg ist ein Schülerspezialverkehr eingerichtet, der ab Würselen (Markt oder Parkhotel) kostenlos benutzt werden kann. Bitte erkundigen Sie sich im Sekretariat, ob Sie den Bus grundsätzlich nutzen können. Dort erhalten Sie dann für den SSV einen entsprechenden Fahrausweis. Der SSV ist vorrangig vor den anderen Beförderungsarten zu nutzen.

II. Öffentliche Verkehrsmittel mit dem School&FunTicket

Sofern die Nutzung des SSV nicht möglich ist, können anspruchsberechtigte Schüler_innen einen Antrag für ein School&FunTicket stellen. Das Ticket berechtigt Sie zu Fahrten zur Schule, zur Praktikumsstelle und kann auch in Ihrer Freizeit rund um die Uhr genutzt werden. Es gilt vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

III. Privatfahrzeug

Eine Erstattung von Fahrkosten für die Benutzung eines Privatfahrzeugs (z.B. PKW, Motorrad, Moped) zur Schule/Praktikumsstelle erfolgt nur, wenn die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (inklusive SSV) nicht möglich oder unzumutbar ist. Liegt eines der folgenden Kriterien vor, ist die Nutzung unzumutbar:

- a) Der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt pro Schultag beträgt **mehr** als drei Stunden (bei der Berechnung ist von der **reinen Fahrzeit** inklusive Umsteigezeiten auszugehen, Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sind bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht anrechenbar).
- b) Der_Die Schüler_in muss die Wohnung **überwiegend vor** 6.00 Uhr verlassen.
- c) Die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle beträgt **mehr** als 2,0 km.

Sollten gesundheitliche Gründe oder eine Behinderung die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen, ist dem Antrag ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die Behinderung beizufügen (s. Punkt 2c)).

4. Was muss ich wie beantragen?

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Für **jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag** zu stellen. Für Schüler_innen, die im Ausland wohnen, gibt es eine gesonderte Anlage, die dem Antrag beizufügen ist.

Ist der_die Antragsteller_in Vormund oder eine Betreuungsperson, in dessen Einrichtung der_die Schüler_in untergebracht ist, muss dem Antrag eine entsprechende Bestallungsurkunde bzw. eine Betreuungsvollmacht beigelegt werden.

Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten (Schülertickets) können über das Online-Serviceportal der StädteRegion Aachen eingereicht werden.

Anträge für Erstattung von sonstigen Fahrkosten (PKW und Kraftrad (Mofa/Moped/Motorrad)) erhalten Sie im Sekretariat der Schule, diese sind auch dort wieder einzureichen.

Öffentliche Verkehrsmittel – ohne SFT - (bei Blockpraktika) und Privatfahrzeug (lachsfarbenedes Formular):

Der Antrag auf Fahrkostenübernahme (zur Schule und/oder zur Praktikumsstelle) ist **zu Beginn des Schuljahres** zu stellen. Bei Ableistung eines Praktikums ist eine **Kopie des Praktikumsvertrages** mit einzureichen, aus dem die Anschrift des Betriebes, die Dauer des Praktikums hervorgehen und die Angabe, ob eine Praktikumsvergütung gezahlt wird.

Hinweis zum Praktikum:

Gem. der Schülerfahrkostenverordnung hat die Bezirksregierung Köln für Praktikumsstellen eine Entfernungsgrenze von 25 km festgelegt, bis zu der Fahrkosten erstattungsfähig sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Fahrkosten darüber hinaus erstattet werden.

5. Was bekomme ich erstattet und was muss ich zahlen?

School&FunTicket:

Volljährige Schüler_innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen einen monatlichen **Eigenanteil von 14,00 €**. Bei mehreren minderjährigen anspruchsberechtigten Kindern einer Familie beträgt der Eigenanteil in der Reihenfolge des Alters für das erste minderjährige Kind 14,00 € und für das zweite 7,00 €. Ab dem dritten Kind entfällt der Eigenanteil.

Der Eigenanteil entfällt nach § 97 Absatz 4 Schulgesetz für Schüler_innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten. Darüber hinaus sind Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Bescheides/Nachweises bei.

Vollzeitschüler_innen, die nach der SchfkVO NRW **keinen Anspruch** auf eine Übernahme von Schülerfahrkosten haben, bietet das Verkehrsunternehmen ASEAG das School&FunTicket als Privatticket (**P-Ticket**) an. Ein entsprechendes Falblatt zur Beantragung ist im Sekretariat erhältlich. Dies ist abgestempelt und ausgefüllt **bei der ASEAG abzugeben**.

Öffentliche Verkehrsmittel – ohne SFT - (bei Blockpraktika) und Privatfahrzeug:

Für Vollzeitschüler_innen beträgt die **höchstmögliche** Erstattung **100,00 € monatlich**. Kosten, die darüber hinaus entstehen, sind selbst zu tragen. Zur Berechnung des tatsächlichen Anspruchs müssen die Schulbesuchstage bzw. Praktikumstage nachgewiesen werden. Die entsprechenden Vordrucke sind in den Sekretariaten der Berufskollegs erhältlich. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen zusätzlich entsprechende **Fahrbelege im Original** eingereicht werden.

Für jedes Schuljahr sind zwei Abrechnungszeiträume festgelegt, innerhalb derer die Unterlagen eingereicht werden müssen. Der 1. Abrechnungszeitraum gilt für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis einschließlich Dezember, der 2. Abrechnungszeitraum für die Zeit von Januar bis zum letzten Schultag des betroffenen Schuljahres. Die Nachweise und Fahrbelege für den **1. Abrechnungszeitraum** sind **bis zum 31.01. des Folgejahres** und für den **2. Abrechnungszeitraum bis zum 31.08. desselben Jahres** in den Sekretariaten **einzureichen**. Unterlagen, die nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres (31.07.), also **bis spätestens zum 31.10. nicht vorliegen**, können **nicht** mehr **berücksichtigt werden**.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule oder direkt an die Schulverwaltung der StädteRegion Aachen unter der Telefonnummer 0241/5198-3746.